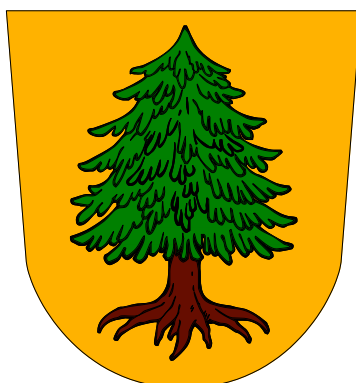


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Zuwendungsrichtlinie der Stadt Viechtach für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -gerätschaften durch die Feuerwehrvereine und für Bezuschussung von Führerschei- nkosten für aktiv Feuerwehrdienstleistende (ZR-Feuerwehr)

Aktenzeichen: 0917
Vorgang-Nummer: 002447
Dokumenten-Nummer: 142191

Fassung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Inkrafttreten:
Urfassung	17.01.2023	16.01.2023	17.01.2024
1. Änderung	02.12.2024	02.12.2024	02.12.2024

I. Feuerwehrfahrzeuge

1. Definition Feuerwehrfahrzeuge

Diese Zuwendungsrichtlinie gilt ausschließlich für Feuerwehrfahrzeuge, welche im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Viechtach in der jeweils gültigen Fassung unter Nummer 6 als Zusatzausstattung festgelegt sind. Ausnahmen hiervon sind durch den Stadtrat zu beschließen.

2. Privatrechtliche Vereinbarung

Vor Beginn der Maßnahme ist zwischen dem Feuerwehrverein und der Stadt Viechtach eine privatrechtliche Vereinbarung für die Beschaffung des Fahrzeugs abzuschließen. Diese beinhaltet mindestens folgende Bestimmungen:

3. Kostenregelung:

Der Feuerwehrverein wird verpflichtet, die Restkosten, welche sich ggf. nach Abzug der staatlichen Förderung, einer Landkreisförderung, etwaiger privaten Zuwendungen und des städtischen Anteils ergeben, zu übernehmen. Die Stadt Viechtach erstellt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenübersicht welche vom Kommandanten zu bestätigen ist. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage dieser Kostenübersicht.

4. Eigentumsregelung, Versicherung:

Eigentümerin des anzuschaffenden Fahrzeuges ist bzw. wird die Stadt Viechtach. Diese wird auch als Fahrzeughalterin in die Zulassungsbescheinigung Teil 2 eingetragen, welche bei der Stadt Viechtach verwahrt wird. Die Stadt Viechtach schließt einen ausreichenden Versicherungsschutz ab. Nach Aussonderung aus dem Einsatzdienst, frühestens aber nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Zuwendungsbescheid der Regierung von Niederbayern, wird das Fahrzeug auf Antrag an den Feuerwehrverein zu einem dem Zeitwert angemessenen Kaufpreis übereignet. Diese Übereignung geschieht über einen separaten, privatrechtlichen Vertrag.

5. Ersatzbeschaffungsklausel:

Die Beschaffung eines Fahrzeugs als Zusatzausstattung erzeugt keinen Anspruch auf eine etwaige spätere Ersatzbeschaffung, welche auf Kosten der Stadt durchgeführt werden müsste.

6. Technische Voraussetzungen für förderfähige Fahrzeuge:

Die Bestimmungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) in Verbindung mit den jeweiligen Technischen Baubeschreibungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Fassung sind zwingend einzuhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug nicht von einer Fachfirma sondern vom Feuerwehrverein selbst ausgebaut wird. In diesem Fall trägt der Feuerwehrverein die Verantwortung für den fachgerechten Ausbau. Ein Haftungsausschluss der Stadt ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

7. Zuwendungsbescheid der Regierung

Die Stadt Viechtach gibt dem Feuerwehrverein im Falle der Beschaffung eines förderfähigen Fahrzeugs den Inhalt des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen be-

kannt. Der Feuerwehrverein verpflichtet sich, alle Vorgaben der Bewilligungsbehörde einzuhalten bzw. entsprechend umzusetzen, insbesondere bei Eigenausbau nach Nummer 6.

8. Durchführung der Beschaffung

Die Beschaffung von förderfähigen Fahrzeugen wird über die Stadt Viechtach abgewickelt um die staatliche Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Die Beschaffung von Fahrzeugen, bei denen keine staatliche Förderung in Anspruch genommen wird kann die Beschaffung über den Feuerwehrverein abgewickelt werden.

9. Zeitliche Ausschlussklausel

Der Feuerwehrverein kann eine Förderung je Fahrzeug nur in einem zeitlichen Abstand von jeweils zehn Jahren in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die Berechnung ist der Tag der Übersendung der in Nummer 2 genannten Kostenübersicht. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

10. Höhe der Förderbeträge

	Förderfähiges Fahrzeug	Nicht förderfähiges Fahrzeug
Kommandowagen (KdoW)	10.000 EUR	7.500 EUR
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15.000 EUR	10.000 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	15.000 EUR	10.000 EUR
Sonstige Fahrzeuge	max. 15.000 EUR	max. 10.000 EUR

II. **Feuerwehrgerätschaften**

1. Feuerwehrgerätschaften, welche nicht zur Normausrüstung eines Feuerwehrfahrzeugs gehören, sind ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu erwerben.
2. Die Beschaffung eines entsprechenden Ausrüstungsgegenstands als Zusatzausstattung durch den Feuerwehrverein erzeugt keinen Anspruch auf eine etwaige spätere Ersatzbeschaffung, welche auf Kosten der Stadt durchgeführt werden müsste.

III. **Bezuschussung von Führerscheinkosten für den Erwerb und die Verlängerung der Führerscheinklasse C**

1. Die Stadt Viechtach gewährt aktiven Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach auf Antrag einen einmaligen freiwilligen und pauschalen Zuschuss von 3.000 EUR zu den Führerscheinkosten der Klasse C bzw. CE. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als der Zuschussbetrag verringert sich dieser entsprechend.
2. Der Zuschuss ist in Textform bei der Stadt Viechtach zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Feuerwehrkommandanten beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Erwerb des Führerscheins für die Feuerwehr notwendig ist und die Gewährung des Zuschusses befürwortet wird. Der Feuerwehrkommandant soll die Bestätigung nur geeigneten Feuerwehrdienstleistenden erteilen, bei denen aus seiner Sicht mit einer fortwährenden, aktiven Feuerwehrdienstzeit zu rechnen ist.

3. Der Zuschuss wird nach Bestehen der Führerscheinprüfung auf ein Konto des Feuerwehrdienstleistenden überwiesen. Das Bestehen der Führerscheinprüfung ist durch die Vorlage der Fahrerlaubnis sowie von Rechnungen nachzuweisen.
4. Ist dem Feuerwehrdienstleistenden der Erwerb oder die Verlängerung des Führerscheins ohne Vorfinanzierung nicht möglich, so kann im Ausnahmefall auf Antrag auch eine Vorfinanzierung erfolgen.
5. Zuschüsse können nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
6. Auf Antrag werden den Feuerwehrdienstleistenden die Kosten für die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klasse C erstattet, darunter die Kosten für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Sehtest, die Bearbeitungsgebühr der Führerscheinstelle am Landratsamt sowie die Kosten für ein biometrisches Passbild. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss durch den Stadtrat in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Führerscheinkosten der Klasse C für aktive Feuerwehrdienstleistende vom 14.07.2015 sowie das Konzept zur Beschaffung von Mannschaftstransportwagen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 02.06.2015 außer Kraft.

Stadt Viechtach
Viechtach, 17.01.2023

Wittmann
1. Bürgermeister